



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### Haushaltsklarheit bei der Arbeit mit Vollzeitäquivalentzielen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Haushaltsjahr 2018

1. die Maßgaben für die Personalbewirtschaftung durch die Fachressorts im Rahmen der vereinbarten Vollzeitäquivalentziele auf die aktiven Beschäftigten, für die Personalkosten entstehen, zu beschränken;
2. den Fachressorts dadurch die Möglichkeit zu geben, insbesondere für Beschäftigte in Elternzeit und für Beschäftigte, für die wegen einer Langzeiterkrankung oder wegen einer Beurlaubung ohne Vergütung keine aktuellen Personalkosten anfallen, im Rahmen des Vollzeitäquivalentziels unbefristete Ersatzeinstellungen vornehmen zu können;
3. alle Beschäftigten, die sich in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit befinden, im Haushaltsplan 13 zu führen;
4. alle Beschäftigten, die länger als 6 Monate in andere Bereiche abgeordnet werden, mit den entsprechenden Stellenanteilen auf Stellen und im Rahmen der Vollzeitäquivalentziele der Einsatzbereiche zu führen.

### Begründung

Mit dem aktuellen Haushaltsplan wird der Personalbestand über Vollzeitäquivalentziele und Personalkostenbudgets gesteuert. In bestimmten Fällen fallen für Beschäftigte keine Personalkosten an, beispielsweise im Fall von Elternzeit, Langzeiterkrankung von Angestellten über sechs Wochen oder Beurlaubung ohne Vergütung.

*Die Drucksache 7/1749 wird hiermit für nichtig erklärt.*

(Ausgegeben am 17.08.2017)

Obwohl in diesen Fällen die Beschäftigten für die Aufgabenerfüllung nicht zur Verfügung stehen und Personalmittel frei werden, ist es den Ressorts in ihrer Personalbewirtschaftung bisher nicht möglich, Ersatz Einstellungen für diese nicht aktiven Beschäftigten vorzunehmen. Grund dafür ist die Begrenzung der Neueinstellungen durch das jeweilige Vollzeitäquivalenzziel, in welches diese nicht aktiven Beschäftigten eingerechnet werden. Dadurch müssen die Ressorts Einschränkungen im Personaleinsatz und damit in der Aufgabenerledigung hinnehmen, für die es keine Begründung und keine Notwendigkeit gibt.

Auch das Führen von Beschäftigten, die sich seit dem Jahr 2016 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, im Haushalt des Ressorts und nicht im Einzelplan 13 belastet das Vollzeitäquivalenzziel der Ressorts. Die Fachressorts waren mit dem Altersteilzeittarifvertrag des Landes in den letzten Jahren durch das Finanzministerium oftmals gegen ihren Willen massiv gedrängt worden, für ihre Beschäftigten Altersteilzeit in erheblichem Umfang zu genehmigen, wofür sie jetzt mit der Belastung ihrer Vollzeitäquivalenzziele nachträglich zusätzliche Einschränkungen in der Personalbewirtschaftung hinnehmen müssen.

Beispielsweise wurde im Bereich der allgemeinbildenden Schulen nach der Statistik des Bildungsministeriums zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2016/2017 das Vollzeitäquivalenzziel infolge der Personalbewirtschaftungsregeln mit ca. 500 Vollzeitäquivalenten belastet, die nicht aktiv waren. Das betraf Lehrkräfte in Elternzeit im Umfang von ca. 183 VZÄ, voll beurlaubte Lehrkräfte im Umfang von ca. 28 VZÄ und langzeiterkrankte Lehrkräfte, davon die Mehrzahl im Angestelltenverhältnis, im Umfang von ca. 330 VZÄ. Hinzu kamen Abordnungen an Behörden und für Aufgaben in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte im Umfang von ca. 170 VZÄ und Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Umfang von ca. 40 VZÄ. Damit standen insgesamt ca. 700 VZÄ und somit ca. 5 % des durch das Vollzeitäquivalenzziel definierten Personalvolumens im Haushaltsjahr 2017 von 14.237 VZÄ für die Arbeit in dem Bereich der allgemeinbildenden Schulen nicht zur Verfügung.

Swen Knöchel  
Fraktionsvorsitzender